

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Markt PEISSENBERG
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: „ SO Agri-Photovoltaikanlage Roßlaich “ <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 05.07.2023 (§ 4 BauGB)

2.	Träger öffentlicher Belange
	<i>Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachbereich 41.2, Technischer Umweltschutz</i>
	Sachbearbeiterin: Frau Englert, Tel. 0881/681-1320
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand

2.4	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine Einwendungen.</p> <p>In den Ausführungen zum Immissionsschutz in der Begründung Ziff. 11.1 sowie im Umweltbericht Ziff. 2.6.2 sind die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern nicht ganz korrekt beschrieben:</p> <p>In beidem zu korrigieren: Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im Ortsteil Roßlaich ca. 110 m südlich des Geltungsbereichs und ca. 130 m südlich der Baugrenze. In der Begründung zu korrigieren: Die nächstgelegene größere Siedlungsfläche gehört zur Gemarkung Polling (> 800 m nordöstlich).</p>
-----	--

Weilheim i.OB, 30.06.2023

Englert